

Informationen
zum Wohnungsverweis
bei häuslicher Gewalt



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIEN UND SENIOREN

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgegeben vom
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 123-0
Telefax: 07 11 123-39 99
Internet: www.sozialministerium-bw.de

Stuttgart, September 2010

Bildnachweis:
© Daniel Schreiber/Shotshop.com

Druck: Henkel GmbH Druckerei Stuttgart

Informationen zum Wohnungsverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

INHALT

Vorwort	2
Das Wohnungsverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt	4
Tipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen	
• zum polizeilichen Wohnungsverweis	5
• zur Beratung	7
• zum zivilrechtlichen Schutz	9
• zum Strafverfahren	12
Rechtsgrundlage	14

Vorwort



☛ Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammen leben. Unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen nicht nur Gewalt in Partnerschaften (vor, während und nach einer Trennung), sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.

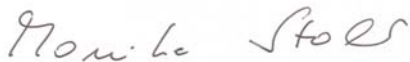
Dabei sind weit überwiegend Frauen die Opfer. Rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren haben körperliche oder sexuelle Gewalt – oder auch beides – durch Beziehungspartner mindestens ein- oder auch mehrmals erlebt.

Frauen sind von häuslicher Gewalt mehr bedroht als durch andere Delikte wie beispielsweise Wohnungseinbruch oder Raub. Zu den Risikofaktoren gehören neben Trennung oder Trennungsabsicht auch Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Dabei werden Frauen keineswegs nur in einem schwierigen sozialen Umfeld von ihrem männlichen Partner geschlagen, vergewaltigt, beschimpft oder gedemütigt. Die Studie "Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften", die in 2009 veröffentlicht wurde, belegt, dass auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten in einem viel höheren Maß Opfer von Gewalt werden, als dies bislang bekannt war.

Um Gewalt nachhaltig zu bekämpfen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren, sind ein gut funktionierendes stufenweise aufgebautes Hilfesystem und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit erforderlich.

Eine schnelle und wirkungsvolle Maßnahme ist das im Jahr 2001 in Baden-Württemberg eingeführte Platzverweisverfahren bei Gewalt im häuslichen Bereich. Mit der Aufnahme des Wohnungsverweis als materielle Grundlage in das Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. September 2009 wurde die Rechtssicherheit weiter erhöht.

Wer seine Rechte nicht kennt, kann sie auch nicht wahrnehmen. Die nachfolgenden Informationen zum Wohnungsverweis sollen Ihnen dabei helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen und schnell Schutz und Hilfe zu erhalten.



Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren
Beauftragte der Landesregierung
für Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das Wohnungsverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Das Wohnungsverweisverfahren besteht aus mehreren Maßnahmen, die in ihrem Zusammenwirken zu einer Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt beitragen sollen.

Die erste wirkungsvolle Maßnahme des Wohnungsverweisverfahrens ist der polizeiliche Wohnungsverweis nach § 27 a des Polizeigesetzes. Die Polizei - in der Regel die Streifenwagenbesatzung, die zu einem Einsatz gerufen wird - erteilt dem Täter ein befristetes Hausverbot, wenn die Gefahr besteht, dass es zu erneuten tätlichen Auseinandersetzungen kommt und das Hausverbot zur Abwendung der Gefahr geeignet ist. Als Opfer dürfen Sie in der Wohnung bleiben.

Besteht die Gefahr auch nach Verlassen der Wohnung fort, kann die Polizei der verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

Polizeiliche Maßnahmen sind grundsätzlich nur von vorübergehender Dauer. Einen länger dauernden Schutz bieten zivilrechtliche Schutzanordnungen. Hierfür können Sie sich an Ihr Amtsgericht wenden und eine einstweilige Anordnung auf die Zuweisung der Wohnung und/oder ein Näherungs- bzw. Kontaktverbot des Täters beantragen.

Weitere Bestandteile des Wohnungsverweisverfahrens sind

- die Beratung der Betroffenen,
- die konsequente Strafverfolgung.

Je besser die Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, desto eher kann das Wohnungsverweisverfahren dazu beitragen, die gegen Sie gerichtete Gewalt dauerhaft zu beenden.

In vielen Fällen häuslicher Gewalt können - aus unterschiedlichen Gründen - nur einzelne Maßnahmen zum Tragen kommen. So können zum Beispiel zivilrechtliche Schutzmaßnahmen beantragt werden, unabhängig davon, ob ein polizeilicher Wohnungsverweis verhängt wurde oder nicht. Auch die Beratungsangebote stehen unabhängig von einem polizeilichen Wohnungsverweis zur Verfügung.

Tipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen

- *zum polizeilichen Wohnungsverweis*

WAS BEDEUTET DER WOHNUNGSVERWEIS?

Der Wohnungsverweis bedeutet, dass der Täter die Wohnung verlassen muss. Sie können in der Wohnung bleiben. Der Täter muss in der Regel die Hausschlüssel abgeben. Solange der Wohnungsverweis gilt, darf er nicht zurückkommen.

WIE LANGE GILT DER WOHNUNGSVERWEIS?

Das Ordnungsamt entscheidet über die Dauer des Wohnungsverweises je nach Gefährdung im Einzelfall. In den meisten Fällen dauert der Wohnungsverweis zwischen 4 und 14 Tage.

KANN DER WOHNUNGSVERWEIS VERLÄNGERT WERDEN?

Ja. Die Entscheidung über einen ersten - kurzfristigen - Wohnungsverweis - etwa über das Wochenende - trifft in der Regel die Streifenwagenbesatzung vor Ort. Über die weitere Dauer (bis höchstens zwei Wochen) entscheidet das Ordnungsamt der Gemeinde bzw. der Stadt.

Eine weitere Verlängerung durch das Ordnungsamt der Gemeinde bzw. der Stadt (höchstens für weitere zwei Wochen) ist nur möglich, wenn Sie Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

WAS MACHE ICH, WENN DER TÄTER ZURÜCKKOMMT?

Dann sollten Sie sofort die Polizei rufen. Verstößt der Täter gegen den Wohnungsverweis, so kann die Polizei ihn erforderlichenfalls in Gewahrsam nehmen.

WAS MACHE ICH, WENN ICH TROTZ DES WOHNUNGSVERWEISES ANGST VOR DEM TÄTER HABE?

Dann sollten Sie mit der Polizei und mit der Beratungsstelle über Ihre Befürchtungen sprechen. Fühlen Sie sich durch den Wohnungsverweis nicht ausreichend geschützt, so können Sie zum Beispiel auch vorübergehend in einem Frauen- und Kinderschutzhaus wohnen.

KANN ICH DIE AUFHEBUNG DES WOHNUNGSVERWEISES BEANTRAGEN?

Nein. Der Wohnungsverweis ist nicht von Ihrem Antrag abhängig. Die Polizei hebt einen Wohnungsverweis nur dann auf, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass keine Gefahr mehr besteht. Bei der Einschätzung, ob weitere gewalttätige Auseinandersetzungen zu erwarten sind, ist Ihre Meinung natürlich wichtig. Die Polizei kann die Situation gegebenenfalls jedoch anders einschätzen als Sie.

KANN DER WOHNUNGSVERWEIS AUCH AUF DAUER ANGEORDNET WERDEN?

Nein. Polizeiliche Maßnahmen sind grundsätzlich nur von vorübergehender Dauer. Für längerfristige Schutzanordnungen ist das Zivilgericht zuständig.

- zur Beratung

WO BEKOMME ICH RAT UND UNTERSTÜTZUNG?

Es gibt viele Beratungsstellen, die Sie in Fällen häuslicher Gewalt kompetent beraten. In einigen Stadt- und Landkreisen wurden speziell für das Wohnungsverweisverfahren bzw. für häusliche Gewalt Beratungsstellen eingerichtet. Qualifizierte und verständnisvolle Beraterinnen und Berater finden Sie bei den Allgemeinen Sozialen Diensten und bei Beratungsstellen von Vereinen oder Wohlfahrtsverbänden. An vielen Orten gibt es Frauenberatungsstellen mit hoher Fachkompetenz zum Thema Gewalt. Im Telefonbuch finden Sie Telefonnummern und Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Ferner finden Sie die Telefonnummer des nächstgelegenen Frauen- und Kinderschutzhauses. Vielen dieser Broschüren ist eine Adressenliste über das örtliche Beratungsangebot beigelegt.

WIE FINDE ICH DIE FÜR MICH GEEIGNETE BERATUNGSSTELLE?

Das Wichtigste ist, dass Sie zu der Beraterin bzw. dem Berater ein Vertrauensverhältnis entwickeln können. Welche Beratungsstelle am besten geeignet ist, ist in einem Gespräch zu klären. Deshalb gibt es in vielen Orten so genannte Anlaufstellen. Dort erhalten Sie Informationen über das Wohnungsverweisverfahren und Tipps, wie Sie weiter vorgehen können. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie an eine andere Beratungsstelle weitervermittelt.

KANN MEINE AUSSAGE DAZU FÜHREN, DASS MIR DIE KINDER WEGGENOMMEN WERDEN?

Nein. Der Täter ist für die Gewalt verantwortlich, nicht Sie!

WAS GESCHIEHT MIT DEN KINDERN?

Für Mädchen und Jungen ist häusliche Gewalt eine Belastung. Deshalb wird Sie nach dem Wohnungsverweis eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes anrufen, um mit Ihnen zu besprechen, welche Unterstützungsangebote - zum Beispiel Gespräche mit einer Psychologin oder einem Psychologen - für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder geeignet sind.

WER HILFT MIR BEI FINANZIELLEN PROBLEMEN?

Wenn nach dem Wohnungsverweis keinerlei Mittel zur Verfügung stehen, können Sie sich an das Sozialamt wenden.

WO KANN ICH MEINE VERLETZUNGEN BEHANDELN LASSEN?

Sie sollten sich, je nach Schwere der Verletzung, von Ihrem Hausarzt, einem Facharzt oder in einem Krankenhaus ärztlich versorgen lassen. Bitten Sie den Arzt bzw. die Ärztin um ein Attest. Dieses können Sie dem Gericht als Beweismittel vorlegen.

- *zum zivilrechtlichen Schutz*

WO KANN ICH ZIVILRECHTLICHEN SCHUTZ BEANTRAGEN?

Beim örtlich zuständigen Familiengericht. Sie können den Antrag schriftlich einreichen. Wollen Sie den Antrag mündlich stellen, so ist er von der Rechtsantragsstelle bzw. der Geschäftsstelle des Gerichts zu protokollieren.

WAS KANN ICH BEANTRAGEN?

Nach dem neuen Gewaltschutzgesetz können Sie insbesondere zweierlei beantragen:

1. Die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung.
2. Ein Verbot gegenüber dem Täter, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen und sich Ihnen zu nähern.

IST EINE WOHNUNGSZUWEISUNG MÖGLICH, WENN GEGEN DEN TÄTER KEIN WOHNUNGSVERWEIS VERHÄNGT WURDE?

Ja. Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist, dass der Täter gegen Sie Gewalt ausgeübt hat und mit Ihnen gemeinsam in einer Wohnung wohnt. In bestimmten Fällen reicht auch die Drohung mit Gewalt aus.

IST EINE WOHNUNGSZUWEISUNG MÖGLICH, WENN DERTÄTER EIGENTÜMER ODER MIETER DER WOHNUNG IST?

Ja.

WIE LANGE KANN ICH DIE WOHNUNG ALLEINE NUTZEN?

Sind Sie alleinige Eigentümerin oder Mieterin, so kann die Wohnungszuweisung auf Dauer erfolgen. Ist der Täter alleiniger Eigentümer oder Mieter, so wird die alleinige Wohnungszuweisung auf maximal sechs Monate befristet. Gelingt es Ihnen in dieser Frist nicht, eine Ersatzwohnung zu finden, kann das Gericht die Frist um höchstens sechs weitere Monate verlängern. Wenn Sie und der Täter gemeinsam die Wohnung gemietet haben oder diese in Ihrem gemeinsamen Eigentum steht, wird das Gericht gleichfalls die alleinige Nutzungsüberlassung befristen.

WIE KANN ICH BEWEISEN, DASS DERTÄTER MICH GESCHLAGEN ODER BEDROHT HAT?

Wurde gegen den Täter ein Wohnungsverweis verhängt, so informieren Sie das Gericht darüber. Das Gericht kann die Unterlagen der Polizei für seine Entscheidung anfordern. Hilfreich sind auch ärztliche Atteste und Fotografien von Verletzungen. Wenn möglich, benennen Sie Zeugen.

KANN ICH VERHINDERN, DASS DERTÄTER SICH MIT DEN KINDERN TRIFFT?

Grundsätzlich haben Vater und Mutter das Recht auf und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Besteht für Sie und die Kinder die Gefahr von Misshandlungen, so können Sie beim Familiengericht beantragen, dass Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr getroffen werden. Dies können insbesondere Kontakt- und Näherungsverbote, aber auch die Einschränkung oder Entziehung der elterlichen Sorge sein. Gegebenenfalls kommt die Anordnung eines betreuten Umgangs in Betracht, das heißt die Besuche finden in Gegenwart einer vertrauten Person bzw. einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Jugendamtes statt.

KANN MICH DAS GERICHT AUCH VOR BELÄSTIGUNGEN SCHÜTZEN?

Ja. Bei unzumutbaren Belästigungen kann das Familiengericht Schutzanordnungen erlassen. Unzumutbare Belästigungen sind beispielsweise das ständige Verfolgen und Beobachten, Telefonterror oder Terror durch E-Mails, SMS etc.

BRAUCHE ICH EINE RECHTSANWÄLTIN ODER EINEN RECHTSANWALT?

Nein, eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich. Eine Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Familienrecht ist jedoch sinnvoll.

WER TRÄGT DIE ANWALTSKOSTEN?

In finanziellen Notlagen haben Sie Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Beratung. Gegebenenfalls können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Rechtsantragsstelle bzw. der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

WAS PASSIERT, WENN DER TÄTER GEGEN DIE ZIVILRECHTLICHE ANORDNUNG VERSTÖßT?

Dann sollten Sie die Polizei rufen. Denn Verstöße gegen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind strafbar.

WIE LANGE DAUERT ES, BIS DAS GERICHT ÜBER MEINEN ANTRAG ENTSCHEIDET?

Wenn Sie eine schnelle Entscheidung brauchen, können Sie einen Eilantrag stellen. In dringenden Fällen kann eine Schutzanordnung im Eilverfahren auch innerhalb eines Tages erlassen werden.

- *Zum Strafverfahren*

WAS GESCHIEHT BEI DER STAATSANWALTSCHAFT UND BEI GERICHT?

Wird die Staatsanwaltschaft über einen Polizeieinsatz informiert, so prüft sie, ob der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt und ob die Indizien und Beweise ausreichen, um Anklage bei Gericht zu erheben. Kommt es zu einer Hauptverhandlung, so muss sich das Gericht in der Hauptverhandlung ein eigenes Bild von der Schuld des Angeklagten machen. Sofern das Gericht Sie zur Verhandlung lädt, werden Sie dort als Zeugin über Ihre Wahrnehmungen befragt.

MUSS ICH VOR DER STAATSANWALTSCHAFT BZW. VOR GERICHT ERSCHEINEN, WENN ICH GELADEN WERDE?

Ja.

MUSS ICH DIE FRAGEN DER STAATSANWALTSCHAFT BZW. DES GERICHTS BEANTWORTEN?

Grundsätzlich sind Sie zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht verpflichtet. Wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt oder verheiratet sind oder mit ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, steht Ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Sie müssen dann zwar auf eine entsprechende Ladung vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht erscheinen, aber Sie können sich weigern, zur Tat Angaben zu machen.

KANN ICH DAS STRAFVERFAHREN STOPPEN?

In der Regel nicht. In vielen Verfahren reichen jedoch die Beweismittel ohne die Zeugenaussage des Opfers für eine Verurteilung nicht aus. Machen Sie in einem solchen Fall von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so muss das Verfahren möglicherweise eingestellt bzw. der Angeklagte freigesprochen werden.

WIRD DERTÄTER AUCH OHNE MEINE AUSSAGE VERURTEILT?

Wenn genügend andere Beweise vorliegen, kann der Angeklagte auch ohne Ihre Zeugenaussage verurteilt werden.

KANN ICH MIR EINEN RECHTSANWALT ODER EINE RECHTSANWÄLTIN NEHMEN?

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Es besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Rechtsgrundlage

Der Wohnungsverweis, das Rückkehrverbot und das Annäherungsverbot haben ihre Rechtsgrundlage in § 27 a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) mit Wirkung vom 1. September 2009.

Die Vorschrift des § 27 a wurde eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18.11.2008 (GBl. S. 390) m.W.v. 22.11.2008.

§ 27a Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung

(verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.

Hinweis:

Die Informationsbroschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg zum Gewaltschutzgesetz „Stark gegen häusliche Gewalt“ ist erhältlich über das

Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 / 279-0, und steht auf der Homepage des Justizministeriums unter www.jum.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIEN UND SENIOREN